

Satzung des VfB Berlin-Friedrichshain 1911 e. V.

(Neufassung November 2012)

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.05.1994 gegründete Verein führt den Namen Verein für Ballspiele Berlin-Friedrichshain 1911.
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und erhielt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".
3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Aikido, Volleyball und Gymnastik verwirklicht. Dazu gehören vor allem die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die Teilnahme an Wettkämpfen im Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Abweichend von Absatz 3 können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit überschreiten.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die -beendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer, Fachwarte, Trainer und andere Mitarbeiter haupt- oder nebenberuflich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
9. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch den Vorstand eine eigene Abteilung gegründet werden. Diese sind rechtlich unselbstständige, organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung hat gegenüber dem Vorstand einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter zu benennen. Diese sind zur Führung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes verpflichtet.
3. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
4. Für die Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen, und zwar den
 - a) erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
3. Mitgliedern, die im Verein als Trainer, Übungsleiter oder Betreuer tätig sind,
4. den Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung sowie der jeweiligen Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimm- und Wahlrecht und kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Austritt durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende (30.06. oder 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres). In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Vorstand von vorgenannter Kündigungsfrist und -zeitpunkt abgewichen werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Pflichten nach § 6 bis zum fristgemäßen Zeitpunkt des Austritts bestehen. Über den Zeitpunkt des Austritts hinaus entrichtete Beiträge werden vom Verein rückerstattet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten,
 - b) sich im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft zu verhalten,
 - c) Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten.
3. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen und in Beitragsordnungen für die jeweiligen Abteilungen festgeschrieben. Die Beitragsordnungen regeln auch die Zahlungsweise sowie die Verfahrensweise bei säumigen Mitgliedern.

4. Mitglieder nach § 4 Absatz 3 und 4 sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein befreit.
5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens 2mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
6. Die Mitglieder willigen durch den Beitritt zum Verein ein, dass personenbezogene Daten, wie Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person bzw. ihrer Kinder, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Bereits veröffentlichte, personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden zurückgezogen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrages trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Absatz 9.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen des § 7 Absatz 1 a), c), d) oder e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Verhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und sonst. Gebühren sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung nach § 7 Absatz 3,
 - j) Ernennung bzw. Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied nach § 10 Absatz 1,
 - b) vom Vorstand.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Mitglieder auf Probe nach § 5 Absatz 3.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Davon ausgenommen sind Mitglieder auf Probe nach § 5 Absatz 3.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Hauptkassenwart,
 - d) einem bis maximal vier Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen beschließen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der verbliebene Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist mit mindestens drei erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Über die Beschlüsse sind durch den Vorstand Beschlussprotokolle anzufertigen.
5. Die Vorstandssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt.
6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung. Vorstandsmitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorsitzenden hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Vorsitzenden zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Hauptkassenwart.
8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter Absatz 7 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Tag, Ort und Stunde der Versammlung,
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder und ggf. der stimmberechtigten Mitglieder, wenn hier eine Abweichung besteht,
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde, bzw. Feststellung, dass die Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - g) Gestellte Anträge (Angabe der Begründung entbehrlich),

- h) Art der Abstimmung (schriftlich / Zuruf / Handzeichen),
 - i) Das Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltung / ungültige Stimmen),
 - j) Bei Wahlen Name, Vorname, Erklärung der Amtsannahme,
 - k) Bei Satzungsänderungen zusätzlich der vollständige Wortlaut der geänderten Paragraphen,
 - l) Unterschrift des Protokollführers und der nach Satzung hierfür vorgesehenen Personen.
10. Der Verein schließt für Vorstände eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Dauer der Amtszeit ab.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder nach Absatz 1 besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Hauptkassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden, neugefassten Form von der Mitgliederversammlung des Vereins für Ballspiele Berlin-Friedrichshain 1911 e.V. am 26.11.2012 beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.